

DVO WaffG geändert und wie folgt neu gefasst:  
„(...)

#### § 4 Freigestellte Behörden und Einrichtungen

Das Waffengesetz ist auf

1. das Landeskriminalamt,
2. die Polizeipräsidien,
3. die Polizeieinrichtungen,
4. die Gerichte,
5. die Justizvollzugsbehörden,
6. die Forstbehörden und
7. das Landesamt für Bauen und Verkehr  
(Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

sowie deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, soweit das Waffengesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Freistellung gilt für das Landesamt für Bauen und Verkehr sowie dessen Bedienstete nur, soweit sie zur Durchführung von Sicherheitstests nach den §§ 2 und 8 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit den Verordnungen (EG) Nr. 2320/2002 und (EG) Nr. 1217/2003 erforderlich ist. (...)

Es haben sich nach der neuen DVO WaffG mehrere Fragen der Forstbediensteten ergeben, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll. Die vom Ordnungsgeber bestimmte generelle Nichtanwendung des Waffengesetzes für die Forstbehörden und deren Bedienstete in Ausübung dienstlicher Tätigkeit erscheint sehr weitgehend, denn es ist unklar, welche Anforderungen der Ordnungsgeber daran knüpfen will, dass ggf. in Teilbereichen das Waffengesetz doch gelten soll. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Ordnungsgeber auf Landesebene gänzlich „waffenrechtsfreie Räume“ schaffen wollte.

## II. Freistellung von Auflagen zum Transportieren /Mitführen von Waffen

In der Praxis wurde gefragt, ob die Bediensteten der Forstbehörden von den Auflagen zum Transportieren und Führen der Waffen während der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit, z. B. bei der Jagdausübung oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, befreit sind.

§ 4 Nr. 6 DVO WaffG regelt, dass das Waffengesetz auf Forstbehörden und deren Bedienstete in Ausübung dienstlicher Tätigkeit nicht anzuwenden ist, „soweit das Waffengesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt“.

Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 WaffG darf ein Jäger zur befugten Jagdausübung Jagdwaffen „ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen“; in diesem Zusammenhang darf er auch die „Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen“. Insoweit sind Jäger von den allgemeinen waffenrechtlichen Erlaubnissen gemäß §§ 4 ff., 10 WaffG – Waffen-

besitzkarte, Waffenschein und Erlaubnisschein (§ 10 Abs. 3 Satz 1, 4 Satz 1 und Abs. 5 WaffG) – befreit.

### 1. Schusswaffen

M. E. ist daher nach dem Wortlaut für die Anwendung der Ausnahmeregelung von der Erlaubnispflicht gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, wonach derjenige keiner Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf, der „diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt“, kein Raum. Für das Führen und Transportieren von Schusswaffen ergeben sich – waffengesetzlich betrachtet – keine weitergehenden Auflagen für Jäger und Forstbedienstete während der dienstlichen Jagdausübung. Mit anderen Worten: Wenn der besondere Befreiungstatbestand nach § 13 WaffG für Jäger oder Forstbedienstete während der dienstlichen Jagdausübung eingreift, findet der Ausnahmetatbestand des § 12 WaffG von der Erlaubnispflicht keine Anwendung, so dass Jäger und Forstbedienstete während dienstlicher Jagdausübung nicht verpflichtet sind, die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit zu transportieren.

Eine ganz andere Frage ist, ob das Führen und Transportieren schussbereiter oder zugriffsbereiter Waffen der individuellen Verkehrssicherungspflicht entspricht, die sich nach zivilrechtlichen Grundsätzen beurteilt und demjenigen die Verpflichtung auferlegt, alles zu vermeiden, dass aus einer selber geschaffenen Gefahrenquelle Schäden für die Dritte entstehen können. Im Fall der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten droht dem Schädiger die Inanspruchnahme wegen Schadensersatzes (§§ 823 ff. BGB).

### 2. Anscheinswaffen etc.

Soweit Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm mitgeführt oder transportiert werden sollen, gilt § 42 a WaffG mangels anderweitiger ausdrücklicher Bestimmung im WaffG nicht für Jäger oder Forstbedienstete während der dienstlichen Jagdausübung bzw. Ermittlungstätigkeit für die Staatsanwaltschaft. Ob das Mitführen derartiger Waffen praxisrelevant ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Selbst wenn man die Verbotsvorschrift des § 42 a WaffG auch auf die sonst privilegierten Berufsgruppen erstrecken würde, könnte das Verbot wegen der Ausnahmeregelung des § 42 a Abs. 2 Nr. 3 WaffG für Hieb- und Stoßwaffen sowie Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm ausgeschlossen sein, weil ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Berufsausübung anzunehmen wäre (vgl. auch Abs. 3 der Vorschrift). Für Anscheinswaffen würde dagegen bei grundsätzlicher Anwendbarkeit des Verbots eine Ausnahme hiervon nur im Fall des Transports

## Neues zum Waffenrecht im Land Brandenburg

### I. Neue DVO WaffG vom 18. 04. 2008

Waffenrecht ist überwiegend Bundesrecht, Einzelheiten können jedoch durch die Landesregierung geregelt werden. Nachdem der Bundesgesetzgeber mit Wirkung vom 01.04.2008 das Waffenrecht verschärft und insbesondere das Mitführen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Messern mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm verboten hatte (vgl. § 42 a WaffG), erließ die Landesregierung Brandenburg die „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes“ (DVO WaffG) vom 18.04.2008 (GVBl. Teil II Nr. 9 S. 136). Darin wurde § 4 der

der Anscheinswaffe in einem verschlossenen Behälter eingreifen.

### III. Befreiung von Auflagen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition?

Die Regelung des § 36 WaffG über die Aufbewahrung von Waffen oder Munition dürfte auch für die Forstbediensteten in Ausübung dienstlicher Tätigkeit gelten. Denn nach dem Sinn und Zweck der waffenrechtlichen Vorschriften soll verhindert werden, dass insbesondere auch Munition abhanden kommt oder durch Dritte unbefugt an sich genommen wird. Das gilt auch für den Bereich der Jagdausübung durch Jäger und Forstbedienstete in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit. Daraus folgt, dass Waffen und Munition in einem § 36 Abs. 1 WaffG entsprechenden Sicherheitsbehälter aufbewahrt werden.

Nach dem Schutzzweck des § 36 WaffG kann daher auch nicht von einer gegenständlichen oder räumlichen Beschränkung einer Befreiung von den Aufbewahrungspflichten ausgegangen werden.

Es bleibt allerdings aufgrund der in § 4 DVO WaffG geregelten grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit des Waffengesetzes die Restunsicherheit, dass der Bundeswaffengesetzgeber in § 36 WaffG nicht ausdrücklich eine Anwendbarkeit der Aufbewahrungsvorschrift für die waffenrechtlich privilegierten Berufsgruppen angeordnet hat, so dass man sich auch auf den – allerdings mit dem Schutzzweck des Gesetzes kaum zu vereinbarenden – Standpunkt stellen könnte, dass diese qualifizierten Aufbewahrungspflichten namentlich für Jäger und Forstbedienstete in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht gelten.

### IV. Fazit

Dadurch, dass § 4 DVO WaffG eine generelle Nichtanwendbarkeit des WaffG insbesondere für den Bereich der Forstbehörden und deren Bediensteter statuiert und nur in den Bereichen, in denen

das Waffengesetz etwas anderes bestimmt, dessen Anwendbarkeit zulässt, ist der Geltungsbereich des Waffengesetzes unklar geworden. Verlangt der Verordnungsgeber eine „ausdrücklich“ andere Bestimmung, die sich auf Jäger etc. bezieht, könnte die Auffassung vertreten werden, dass neben dem Befreiungstatbestand des § 13 WaffG praktisch nichts „Anderweitiges“ geregelt sei, so dass sich ein „waffenrechtsfreier Raum“ ergebe, der für die Bediensteten erhebliche Rechtsunsicherheiten birgt. Daher erscheint es für die Praxis als sicherer, sich im Zweifel doch an die Vorgaben des Waffengesetzes zu halten, um so keine rechtlichen Nachteile im Streitfall zu erleiden.

Rechtsanwalt *Stephan J. Bultmann*, SNP Berlin

E-Mail: [stephan.bultmann@snp-online.de](mailto:stephan.bultmann@snp-online.de)